

Reglement für das Alters- und Pflegeheim Hof Haslach, Au

Der Gemeinderat Au erlässt gestützt auf Art. 5 und Art 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) folgendes Reglement:

1. Allgemeines / Bemerkung

Alle in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten sinngemäss immer für weibliche und männliche Personen.

2. Zweck

Art. 1 Zweck dieses Reglements ist es, einen möglichst konfliktfreien und von wechselseitiger Toleranz geprägten Umgang mit und zwischen den Heimbewohnern zu fördern. Die Individualität des einzelnen Bewohners gilt es als hohes Gut zu achten und zu wahren. Gleichzeitig soll das Verhalten des Einzelnen die Belange der übrigen Heimbewohner nicht über ein zumutbares Mass hinaus beeinträchtigen.

3. Ziel

Art. 2 Das Alters- und Pflegeheim bietet betagten und pflegebedürftigen Personen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen, ein angenehmes Zuhause, in dem insbesondere eine fachgerechte Betreuung und Pflege garantiert wird.

Art. 3 Das Alters- und Pflegeheim wird von der Politischen Gemeinde Au geführt.

Art. 4 Das Alters- und Pflegeheim ist politisch neutral.

4. Organisation

- Art. 5 Der Gemeinderat übt die oberste Aufsicht über den «Hof Haslach» aus und entscheidet im Rahmen des Gesamt-Organigramms in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.
- Art. 6 Der Gemeinderat
- wählt die Altersheimkommission,
 - wählt das leitende Personal Heimleitung und Dienst-Leiter,
 - verabschiedet Voranschlag und Jahresrechnung zu Handen der Bürgerversammlung,
 - erlässt die Taxordnung,
 - genehmigt den Stellenplan,
 - ist erste Rekurs-Instanz.
- Art. 7 Die Altersheimkommission übt die unmittelbare Aufsicht über den «Hof Haslach», insbesondere die Betriebsführung aus. Sie bereitet die Geschäfte zu Handen des Gemeinderates vor und stellt Anträge. Der Gemeinderat erlässt die Funktions- und Aufgabenbeschreibung.
- Art. 8 Die Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Mindestens 2 Mitglieder gehören dem Gemeinderat an.
- Art. 9 Die Kommission wird von einem Gemeinderat präsiert.
- Art. 10 Weitere Sachverständige werden beratend beigezogen:
- die Heimleitung
 - der Finanzverwalter der Gemeinde als Rechnungsführer
- Art. 11 Die Heimleitung leitet und führt den «Hof Haslach».
- Art. 12 Der Gemeinderat erlässt für die Heimleitung die Stellen-/Funktionsbeschreibung entsprechend dem Ressort-Organigramm.
- Art. 13 Der Heimleitung sind unterstellt:
- der Pflege-Dienst
 - der Haus-Dienst
 - der Küchen-Dienst

5. Aufnahme

- Art. 14 Es finden in erster Linie Einwohner der Politischen Gemeinde Au Aufnahme.
- Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- Art. 15 Die Anmeldungen sind der Heimleitung schriftlich und unter Beilage eines Arztzeugnisses einzureichen.
- Art. 16 Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung in Absprache mit der zuständigen Gruppenleiterin. Gegen den Entscheid kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat rekuriert werden.

6. Kündigung

- Art. 17 Heimbewohner können das Pensionsverhältnis jederzeit auf das Ende des nächstfolgenden Monats ordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- Art. 18 Heimbewohner, die das Heim ohne ordentliche Kündigung verlassen, haben neben den bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Pflögetaxen und Entgelten für zusätzliche Dienste und Aufwendungen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Heimtaxe zu entrichten.

In ausserordentlichen Fällen entscheidet die Heimkommission.

- Art. 19 In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Betreuung und Pflege oder das Zusammenleben im Alters- und Pflegeheim nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung nach vorgängiger Anhörung des Heimbewohners oder seiner Interessenvertretungen und nach schriftlicher Vorankündigung das Pensionsverhältnis auflösen und gegebenenfalls den Übertritt in eine andere Einrichtung veranlassen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Heimkommission.
- Art. 20 Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis ohne Kündigung 10 Tage nach der erfolgten Zimmerräumung.

Über eine allfällige Verlängerung dieser Frist bestimmt die Heimleitung in Absprache mit den zuständigen Angehörigen.

7. Kosten

- Art. 21 Das Alters- und Pflegeheim ist nach Möglichkeit selbsttragend zu führen.

- Art. 22 Von den Heimbewohnern werden erhoben:

a) Heimtaxe für die Grundleistungen, einfache Pflege, Unterkunft im Einer- oder Zweier-Zimmer, möbliert mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch, Einbauschränk und Kleiderschränk im Untergeschoss, Vollpension inkl. Getränke wie Tee oder Kaffee, Bett- und Frottierwäsche sowie das Besorgen dieser Wäsche, Besorgen der privaten Wäsche, Besorgen des Zimmers inkl. einer wöchentlichen gründlichen Reinigung, Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnern gemeinsam angeboten werden, Krankenmobilen, Gebühr für TV/UKW-Anschluss (Gemeinschaftsantenne).

b) In der Heimtaxe nicht eingeschlossen sind Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial, andere Getränke, Zimmerservice aus Komfortgründen, Verpflegung von Gästen, Coiffeur, Fusspflege, Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung, Konzessionsgebühren, Telefoninstallation und Gebühren, Haftpflichtversicherung, Mobiliarversicherung, Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte, Leistungen bei Todesfall, Begleitung bei Arztbesuchen, Besorgungen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

c) Pflege- und Betreuungstaxen für die Gesundheits- und Krankenpflege sowie die persönliche Betreuung, die nach dem Grad der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit abgestuft werden und anerkannten Richtlinien sowie Abstufungskriterien von Fachverbänden oder Krankenkassen entsprechen (z.B. BESA-Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem).

Ein ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege- und Betreuungsleistungen wird allenfalls zusätzlich verrechnet.

Art. 23 Die Taxordnung für Heimtaxe, Pflege- und Betreuungstaxen sowie für zusätzliche Dienste und Aufwendungen wird auf Antrag der Heimkommission vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 24 Die Heimrechnung ist monatlich zu begleichen. Der Eintritts- und Austrittstag zählen als volle verrechenbare Tage.

Art. 25 Bei Heimbewohnern, welche beim Eintritt ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton haben, wird ein täglicher Zuschlag zur Tagestaxe und allfälligen Pflorgetaxe während maximal zwei Jahren berechnet (gilt auch für das Ferienzimmer).

Art. 26 Die Heimkommission kann beim Eintritt eine Kautions in Höhe von maximal zwei monatlichen Heimtaxen verlangen. Diese wird bei Austritt oder Tod mit ausstehenden Forderungen verrechnet.

8. Verpflegung

Art. 27 In der Heimtaxe sind das Frühstück, das Mittagessen und das Nachtessen enthalten.

Art. 28 Soweit Platz vorhanden ist, können auch ausserhalb des Heimes wohnende Personen bei rechtzeitiger Voranmeldung und gegen Bezahlung Mahlzeiten im Heim einnehmen.

9. Abwesenheit

Art. 29 Eine in der Taxordnung festgelegte Reduktion der Heimtaxe wird bei Abwesenheit von länger als drei aufeinander folgenden Tagen gewährt.

Die Verrechnung erfolgt jeweils mit der monatlichen Abrechnung.

Eine Abwesenheit von mehr als einem Tag ist mit der zuständigen Gruppenleiterin aus Gründen der Verantwortlichkeit für Pflege und Betreuung vorgängig abzusprechen.

Art. 30 Die Heimbewohner sind ausser den Essenszeiten in ihrer Tagesgestaltung frei. Die Veranstaltungen, die im Hause stattfinden, verstehen sich als Angebot, die der Einzelne nutzen kann, aber nicht muss.

10. Krankheit und Todesfall

Art. 31 Heimbewohner erhalten ausser in genannten Ausnahmefällen im Alters- und Pflegeheim die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach fachlichen Grundsätzen. Die Pflege und Betreuung ist nicht möglich:

- a) wenn Krankheit oder Leiden, nach Beurteilung durch den behandelnden Arzt, einen stationären Spitalaufenthalt erforderlich machen.
- b) wenn eine hochgradige psychische Veränderung nach ärztlichem Gutachten vorliegt, durch die ein Bewohner zur Gefahr für sich selbst oder für die Mitbewohner werden kann.

Art. 32 Im Todesfall trifft die Heimleitung mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen.

11. Betreuung und Versorgung im Pflegefall

Art. 33 a) Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Heimbewohners ist das Alters- und Pflegeheim in der Lage, seine Versorgung sicherzustellen.

- b) In begründeten Ausnahmefällen, in denen die Pflege und Betreuung nicht mehr gewährleistet werden können, kann die Heimleitung nach vorgängiger Anhörung des Heimbewohners oder seiner Interessenvertretenden und nach schriftlicher Vorankündigung das Pensionsverhältnis auflösen und gegebenenfalls den Übertritt in eine andere Einrichtung veranlassen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Heimkommission.

Art. 34 Die individuelle Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit wird nach dem BESA-System (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) des Curaviva mit einem Punkte-System oder einem gleichwertigen System von den Verantwortlichen erfasst und vom Hausarzt bestätigt.

Art. 35 Die Einstufung wird mindestens alle sechs Monate, sowie bei einer dauernden Veränderung des Gesundheitszustandes häufiger, überprüft und angepasst.

Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand z.B. infolge Grippe oder vorübergehender Verschlechterung des Gesundheitszustandes bis zu zwei Wochen bewirkt in der Regel keine neue Einstufung.

12. Rechte und Pflichten der Heimbewohner

Art. 36 Die Heimbewohner haben keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Zimmers. Es wird aber soweit wie möglich den Wünschen entsprochen.

Art. 37 Der persönliche Zimmerschlüssel dient, ausser in begründeten Ausnahmefällen, der Nutzung durch den Bewohner. Jeder Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich der Heimleitung zu melden.

Art. 38 Die Heimleitung ist bei Gefahr berechtigt, ohne Voranmeldung auch abgeschlossene Zimmer zu betreten. Sie hat den Heimbewohner über einen derartigen Vorfall nachfolgend unverzüglich zu informieren.

Art. 39 Pflegebetten, Bett- und Frottierwäsche sowie Nachttische werden vom Heim zur Verfügung gestellt.

Weitere Möbel können mitgebracht werden, soweit es die Platzverhältnisse zulassen.

Art. 40 Die Versicherung der persönlichen Gegenstände sowie die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Heimbewohner.

Art. 41 Die Heimbewohner sind verpflichtet, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen und auf Verlangen deren Bestehen nachzuweisen.

Art. 42 Die Heimbewohner haben das Recht auf freie Arztwahl, sofern ihr Arzt zu Konsultationen im Alters- und Pflegeheim Hof Haslach bereit ist. Auf Wunsch vermittelt das Alters- und Pflegeheim ärztliche Hilfe.

Art. 43 Die religiöse Betreuung und Begleitung ist den örtlichen Seelsorgern anvertraut. Es steht den Heimbewohnern frei, nach anderen Geistlichen ihrer Wahl oder ihres Glaubensbekenntnisses zu verlangen.

Art. 44 Beschwerden über Angestellte oder Mitbewohner im Alters- und Pflegeheim sind umgehend bei der Heimleitung anzubringen.

Beschwerden über die Heimleitung sind an den Vorsitzenden der Heimkommission zu richten.

13. Rechnungswesen

Art. 45 Über die Führung der Buchhaltung und die Organisation des Rechnungswesens bestimmt der Gemeinderat.

14. Rechtsschutz

Art. 46 Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen.

15. Inkraftsetzung

Art. 47 Dieses Reglement ersetzt das Heimreglement vom 14. April 1993 und tritt mit der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat Au erlassen am 23. Oktober 2006.

GEMEINDERAT AU
Der Gemeindepräsident:
Walter Giger

Der Gemeinderatsschreiber:
Eugen Frei

Fakultatives Referendum:

Dieses Reglement wurde nach Massgabe von Art. 36 des Gemeindegesetzes sowie Art. 8 der Gemeindeordnung vom 6. November bis 5. Dezember dem fakultativen Referendum unterstellt.

Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen:

Das vorstehende Heimreglement für das Alters- und Pflegeheim Hof Haslach in Au vom Departement des Innern genehmigt am 11. Januar 2007.

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst:
lic. iur. Gabriela Maag Schwendener

